

Stellungnahme des Gemeinderats zur Motion Jürg Sollberger und Kons. betreffend Wiederbelebung des Dorfzentrums

1. Wortlaut der eingereichten Motion

Am 19. Juni 2019 wurde beim Ratssekretariat folgende Motion schriftlich eingereicht:

Wortlaut:

Begründung

In Riehen stehen zahlreiche Läden leer, weitere Schliessungen sind angesagt. Mit jeder Schliessung vermindert sich die Attraktivität des Dorfzentrums, es scheint eine Spirale ohne Ende zu sein. Die Gründe für diesen Niedergang sind mannigfaltig, die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde beschränkt. Dennoch sollte die Gemeinde in ihrer Zuständigkeit rasch möglichst Gegensteuer geben. Eine Handhabe bietet das „Reglement über die Inanspruchnahme der Allmend“. Als Lösung bietet sich an, die Laden- und Standbesitzer als gelegentliche oder permanente Benützer des öffentlichen Grundes nicht mit Allmendgebühren zu belasten, sondern im Gegenteil - flächen- und zeitabhängig - für die Belebung des Dorfkerns zu entschädigen. Die Regelung hätte gleichermaßen für die Auslagen von Ladenbesitzern, Standbetreibern und Aussenwirtschaften zu gelten.

Motion

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Einwohnerrat eine Vorlage für die Änderung von § 3 bis § 7 der „Ordnung über die Inanspruchnahme der Allmend“ vorzulegen. Diese soll es dem Gemeinderat erlauben, die §§ 4 und 5 des „Reglements über die Allmend“ dahingehend zu ändern, dass die Allmendbenützung publikumswirksam und für die Geschäftsinhaberinnen und -Inhaber unentgeltlich erfolgt und ausserdem den Benützern eine flächen- und zeitabhängige Entschädigung geleistet wird. Die entstehenden Aufwendungen sind in das jährliche Budget aufzunehmen.

sig. Jürg Sollberger
Cornelia Birchmeier
Sasha Mazzotti
Alfred Merz

Philipp Ponacz
Petra Priess
Caroline Schachenmann
Paul Spring

Thomas Widmer-Huber

2. Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Gemäss § 36 Abs. 1 Geschäftsordnung des Einwohnerrats kann der Gemeinderat mit einer Motion verpflichtet werden, dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem Geschäft zu unterbreiten, das in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fällt.



Seite 2

Mit der vorliegenden Motion soll der Gemeinderat verpflichtet werden, dem Einwohnerrat eine Vorlage zur Änderung der Ordnung über die Inanspruchnahme der Allmend vorzulegen, damit in der Folge auch das entsprechende Reglement so abgeändert werden kann, dass das Ziel der Motion – nämlich die Wiederbelebung des Dorfzentrums - erfolgt. Die Motion löst demnach eine Vorlage zuhanden des Einwohnerrats aus.

Fazit:

Die Motion ist damit **rechtlich zulässig**.

3. Stellungnahme zum Inhalt der Motion

Der Gemeinderat teilt den Wunsch des Motionärs, dass das Dorfzentrum belebt wird. Nach der Neuerstellung des Dorfplatzes und der fussgängerfreundlichen Ausgestaltung der Schmiedgasse wären die Grundlagen dafür gegeben. Zur Lancierung von mehr Aktivitäten im Dorfkern wurde zudem eine Gruppe aus Detailhandel, Gewerbe und Verwaltung ins Leben gerufen, welche verschiedenen publikumswirksame Veranstaltungen im Dorf durchgeführt hat. Und als jüngste Massnahme hat der Gemeinderat beschlossen, einen Witterungsschutz für den Dorfplatz anzuschaffen, damit die dortigen Aktivitäten mehr oder weniger wetterunabhängig durchgeführt werden können.

Auch auf der finanziellen Seite hat der Gemeinderat Überlegungen angestellt. So hat er entschieden, die Einnahmen aus Allmendgebühren für kommerzielle Allmendnutzungen (Marktstände, Boulevardrestaurants bzw. –cafés, Verkaufsauslagen) in vergleichbarer Grössenordnung der Wirtschaftsförderung zur Verfügung zu stellen, damit mit den generierten Mitteln wieder Aktivitäten zur Belebung des Dorfkerns unterstützt werden können.

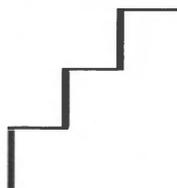
Mit der Motion wird nun ein neues Modell vorgeschlagen. So sollen Detailhändler, Gewerbetreiben, Vereine und Institutionen, welche auf der Allmend kommerzielle Aktivitäten entfalten wollen, für die Nutzung des öffentlichen Bodens keine Gebühr entrichten, sondern sogar noch finanziell unterstützt werden. Der Gemeinde entgehen damit Einnahmen, welche der Wirtschaftsförderung zu Gute kommen und die Gemeindekasse wird zusätzlich dadurch belastet, dass das Äquivalent der nicht geschuldeten Allmendgebühren sogar noch ausgeschüttet werden soll.

Die Allmendgebühren wurden vom Gemeinderat per 1. Januar 2018 bereits reduziert und sind für kommerzielle Nutzungen sehr moderat¹:

- Eine Markt-Standfläche pro m² eine Jahresgebühr von CHF 10.50, wenn sie die Allmend einen Tag pro Woche nutzen, jeder weitere Tag kostet CHF 1.50.
- Betreiber von Boulevard-Restaurants bzw. –Cafés bezahlen pro m² und Jahr CHF 40 bzw. CHF 30 während der wärmeren Jahreszeit zwischen 15. Februar bis 15. November.
- Trottoirsauslagen von Verkaufsbetrieben kosten CHF 150 pro m² und Jahr.

¹ Siehe Allmendreglement

https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/RiE%20724.150?diff=unified



Seite 3

Nebst der Ansicht, dass dieses Finanzierungsmodell nicht dem Sinn der Allmendordnung entspricht, sieht der Gemeinderat zudem auch ganz praktische Vollzugsprobleme. Nicht jede Allmendnutzung dient der Dorfzentrumbelebung. Soll der Nutzer dennoch dafür finanziell abgegolten werden, wenn einer die Allmend über den Gemeingebrauch hinaus benützt? Und wo und wie werden diesem Belebungsmodell Grenzen gesetzt, sei dies zeitlich, räumlich, örtlich, inhaltlich oder finanziell?

Folgende weitere Argumente sprechen gegen den Vorschlag:

- Die Allmendgebühren sind nicht der Grund, dass Läden leer stehen, sondern der Eurokurs und das davon abhängige Einkaufsverhalten der Bevölkerung. Die Kosten für die Nutzung der Allmend sind im Verhältnis zu Miet- und Personalkosten bedeutungslos. Umgekehrt würde eine finanzielle Entschädigung in der Grössenordnung der heutigen Gebühr keinen Beitrag dazu leisten, dass leerstehende Läden wieder vermietet werden können, weil sie nur eine unbedeutende Entlastung der Kosten bringen würden.
- Die Allmendfläche im Dorfzentrum ist sehr begrenzt. Zusätzliche Marktstände, Boulevardrestaurants oder Verkaufsauslagen gehen zulasten der Verkehrsfläche, die für den Fussgängerverkehr, Anlieferungen oder Notfallzufahrten nötig sind. Würde für kommerzielle Nutzungen von der Gemeinde ein finanzieller Beitrag bezahlt, erhöht sich der Nutzungsdruck, was die Platzverhältnisse im Dorfzentrum eher verschärfen würde.
- Für die Nutzung von Kantonsallmend (Kantonsstrassen, im Dorfzentrum die Baselstrasse) müssen weiterhin Gebühren bezahlt werden, da diese in der kantonalen Zuständigkeit liegen, was eine markante Ungleichbehandlung schaffen würde.

Schon heute kennt die Allmendordnung mit § 7 einen Paragraphen, der zeigt, dass eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden kann, wenn die Allmendbenützung gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient. Für kommerzielle Nutzungen ist ein Erlass der Gebühr aber aus guten Gründen nicht vorgesehen.

Fazit: Ein grundsätzlicher Erlass für kommerzielle Nutzungen bei gleichzeitiger Ausschüttung eines Beitrags an den Allmendnutzenden in der bis dato geschuldeten Höhe löst das Problem der leerstehenden Läden nicht, sondern schafft Ungleichheiten und verschärft die Platzverhältnisse im Dorfzentrum.

Der Gemeinderat beantragt deshalb, sich die Motion **nicht überweisen** zu lassen.

Riehen, 13. August 2019

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:


Hansjörg Wilde

Der Generalsekretär:


Urs Denzler